



Herrn
Oberbürgermeister Dr. Müller

Der Magistrat

über
Magistrat

Dezernat für Bürgerangelegenheiten
und Integration

und

Stadträtin Birgit Zeimetz

Herrn
Stadtverordnetenvorsteher Nickel

an den Ausschuss für Umwelt und Sauberkeit

22. Februar 2010

Winterdienst / Straßenreinigungssatzung

Beschluss-Nr. 0013 und 0014 vom 26.01.2010, (SV-Nr. 10-F-07-0004 und 10-F-07-0002)

Beschlusstexte

Beschluss Nr. 0013:

Bei Kenntnisnahme der mündlichen Ausführungen des Magistrats in der heutigen Sitzung wird der Magistrat gebeten

- die in der heutigen Sitzung mündlich gemachten Ausführungen schriftlich nachzureichen,
- Vorschläge zu unterbreiten, wie der Bürger zur Umsetzung der Räumspflicht bewegt werden kann,
- zu berichten, inwieweit die aktuelle Straßenreinigungssatzung praxisgerecht ist.

Beschluss Nr. 0014:

Bei Kenntnisnahme der mündlichen Ausführungen des Magistrats in der heutigen Sitzung wird der Magistrat gebeten

- die in der heutigen Sitzung mündlich gemachten Ausführungen schriftlich nachzureichen

und zu berichten

- warum die ELW und offenbar auch Schulhausmeister oder beauftragte Firmen auf Gehwegen mit Salz streuen, obwohl dies nach § 6, Abs. 6 der Wiesbadener Straßenreinigungssatzung untersagt ist.

Berichtstext (des Dezernates VII)

Etliche Faktoren kamen innerhalb des Winterdiensteinsatzes am 18.12.2009 vergangenen Jahres zusammen: Die extreme Witterung, der Feierabendverkehr, unzureichend auf Winter eingestellte Fahrzeuge (Sommerreifen) und das Weihnachtsgeschäft.

Bereits am Vormittag des Freitags - also Stunden bevor der erste Schnee fiel - wurden alle Hauptverkehrsadern der Stadt, auf denen Busse fahren sowie die Zufahrten zu den Krankenhäusern (also die 476 Straßen der Kategorie 1) vorsorglich gestreut. Als es dann am Nachmittag zu schneien begann, zeigte sich, dass die vorbeugende Wirkung des Streusalzes aufgrund der extremen Kälte und des starken Schneefalls stellenweise gering war. Relativ schnell bildete sich eine geschlossene Schneedecke, auf die dann weiterer Schnee fiel. Zwar rückten die Räum- und Streufahrzeuge sofort wieder aus, kamen aber infolge etlicher quer stehender Fahrzeuge mit Sommerreifen und wegen der sich aufgrund dessen schnell bildenden Staus nur langsam voran beziehungsweise nur langsam zu Ihrem Einsatzort. Mehrere ELW-Streuwagenfahrer berichteten, dass Autofahrer nicht zur Seite gefahren sind, um die Fahrzeuge durchzulassen. Darüber hinaus hatte der Winterdienst am 18.12.2009 und an den Folgetagen mit einer weiteren Schwierigkeit zu kämpfen: Bei Temperaturen um minus 10 Grad ist es technisch sehr schwer möglich, eine Eisschicht zum Tauen zu bringen.

Was also auf den ersten Blick wie die Überforderung des Winterdienstes anmutete, stellt sich vielmehr als die Folge einer unvermuteten Extremsituation dar.

- Ob die Behauptung zutreffend ist, dass Wiesbaden die einzige Kommune im Rhein-Main-Gebiet war, in der es zu schweren Verkehrsbehinderungen kam, lässt sich im Nachhinein weder bestätigen noch widerlegen. Tatsache ist, dass bereits an diesem Freitag der Flugverkehr auf dem Düsseldorfer Flughafen komplett eingestellt werden musste, tags darauf sogar der Flugverkehr auf dem Frankfurter Flughafen für fast 1 ½ Tage zum Erliegen kam - obwohl diese internationalen Flughäfen über modernstes Räum- und Streugerät und effektive Taumittel in fast unbegrenztem Maße verfügen.

- Am 18.12.2009 waren das Streusalz- und Splittlager mit jeweils 1.000 Tonnen sowie beide Soletanks komplett gefüllt. Der ELW-Winterdienst hat in den vergangenen Jahren zwischen 595 Tonnen (Wintersaison 2007/2008) und 2.757 Tonnen (Wintersaison 2008/2009) Streusalz geliefert bekommen und verbraucht - im Winter 2007/2008 darüber hinaus noch rund 300 Tonnen aus dem Vorjahr. Seit etlichen Jahren gibt es mit den beiden Streusalz-Lieferanten, dem Deutschen-Straßen-Dienst und dem Salzkontor folgende vertragliche Regelung: jeweilige Lieferung der Hälfte der bestellten Menge, also 500 Tonnen, im Sommer und der Rest bei Bedarf auf Anforderung im Winter.

Unmittelbar nach dem ersten großen Einsatz am 18.12.2009 und entsprechend unmittelbar nach den Einsätzen an den Folgetagen wurde Streusalz nachgeordert. Das Ergebnis: Das Salzkontor lieferte bis zum 08.01.2010 in Etappen 250 Tonnen, der Deutsche-Straßen-Dienst nichts. Stattdessen erhielten die ELW vom Deutschen-Straßen-Dienst ein Fax, dass bis auf Weiteres nur Autobahn- und Straßenmeistereien beliefert würden, Städte, Gemeinden und Kommunen jedoch nicht mehr.

- Hintergrund: Aufgrund der extremen Situation in Nord- und Nordostdeutschland waren die Lager der Salzproduzenten leer und die komplette Tagesproduktion wurde an die Autobahnmeistereien in den Norden geliefert. In dem Zeitraum, in dem der Winterdienst in Wiesbaden auf 500 Tonnen ausstehende Salzlieferungen wartete, wurden 700.000 Tonnen Streusalz (Quelle: Deutscher-Straßen-Dienst) an die Autobahnmeistereien in Nord- und Nordostdeutschland geliefert. An dieser Stelle scheint ein Hinweis auf die zahlreichen Meldungen zum Thema Streusalzmangel der Nachrichtenagenturen und Berichte in den regionalen und überregionalen Medien aus dem Januar und Februar angebracht.

Im Laufe des Januars erhielten die ELW - im wahrsten Sinne des Wortes - Zug um Zug die ausstehenden Salzlieferungen, mal 50 Tonnen, mal 100 Tonnen. Darüber hinaus wurde versucht über andere Lieferanten kleinere Mengen Salz (nicht unbedingt Streusalz) zu bekommen - was manchmal auch gelungen ist, aufgrund des anhaltenden Salz mangels in

ganz Deutschland aber ein schwieriges Unterfangen war. Insgesamt standen den ELW seit dem 18.12.2009 rund 2.500 Tonnen zur Verfügung, die bis Ende Januar bis auf eine eiserne Reserve verbraucht waren. Im Februar bekamen die ELW hin und wieder kleine Salzlieferungen, die sofort wieder zum Einsatz kamen - untergemengt unter Splitt, der während der gesamten Zeit ausreichend zur Verfügung stand. Nur für wenige Stunden kam es am Rosenmontag nach den Einsätzen am Fastnachtswochenende zu einem Engpass.

Grundsätzlich gilt: Bis heute werden von den Streusalzlieferanten in Deutschland fast ausschließlich die Autobahnmeistereien beliefert. Deshalb griffen die ELW in erster Linie auf Splitt zurück. Bis Mitte Februar 2010 wurden in der bisherigen Winterdienstsaison über 4.100 t von diesem rutschhemmenden Material verstreut und somit fast soviel wie in den vorausgegangenen sechs Wintern zusammen!

Der Wahrheitsgehalt der Behauptung, dass der Rheingau-Taunus-Kreis (wer dort: Die Städte und Gemeinden oder Straßenmeistereien?) noch Salzvorräte hatten, als diese in Wiesbaden bereits weitgehend verbraucht waren, kann nicht verifiziert werden und ist im Rahmen dieser Betrachtung auch unerheblich.

Die juristische Prüfung des absoluten Streusalzverbotes auf Gehwegen, wie es in § 6 Abs. 6 der Straßenreinigungssatzung der Landeshauptstadt Wiesbaden festgelegt ist, hat ergeben, dass dies im Widerspruch zur gültigen Rechtsprechung steht, da die Verkehrssicherungspflicht und die Gefahrenabwehr das höhere Rechtsgut darstellen. Aus diesem Grund wird in Kürze eine Sitzungsvorlage in den Magistrat eingebracht werden, mit dem die Regelung der Straßenreinigungssatzung im genannten Paragraphen der gültigen Rechtsprechung angepasst wird.

Der Winterdienst auf Gehwegen obliegt grundsätzlich den jeweiligen Anliegern und ist nach Maßgabe des § 6 der Straßenreinigungssatzung durchzuführen. Im Rahmen der internen Aufgabenteilung zwischen den ELW und Amt 31 sind die ELW mit der Überwachung der Räum- und Streupflicht betraut.

Es dürfte allerdings nachvollziehbar sein, dass den ELW eine komplette Überwachung aller 1.825 Wiesbadener Straßen mit insgesamt fast 1.000 km Gehweglänge kaum möglich sein dürfte, zumal deren Personal in dieser Zeit selbst mit umfangreichen Winterdiensttätigkeiten befasst ist. Insofern konzentriert sich die Aufforderung von Anliegern, die ihrer Räum- und Streupflicht nicht nachkommen, auf gemeldete Beschwerdefälle. Kommen die Anlieger der Aufforderung nicht nach, erfolgt gegebenenfalls eine kostenpflichtige Ersatzvornahme und eine Meldung an das Amt 31 zur Einleitung eines Bußgeldverfahrens.

Mit freundlichen Grüßen

Verteiler

Dez. VII, Tgb.-Nr. 91/10 und 92/10
70.BL, Tgb.-Nr. A-26/10 und A-27/10
70.2